

Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2019

29.04.2019

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technical Management

(Vollzeitstudium)

Master of Engineering (M.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

Herausgeber:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1 15745 Wildau Tel.: 03375/508-0

Fax: 03375/500324

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2	Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3	Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4	Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5	Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7	Spezifischer Studienablauf	6
§ 8	Praxisphasen	6
§ 9	Abschlussarbeit	7
§ 1	0 Abschlussprüfung	7
§ 1	1 Akademischer Grad	7
§ 1	2 Inkrafttreten	8
An	hang: Studienplan	9

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Ausbildung im Masterstudiengang Technical Management befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in Wirtschafts-, Verkehrs- und Logistikdienstleistungsunternehmen sowie in technischen Verwaltungsbereichen Aufgaben des Produktionsmanagements, der Produktionslogistik, der sonstigen innerbetrieblichen Logistik, des Supply Chain Managements, der Verkehrslogistik, der Verkehrsplanung und -steuerung sowie angrenzender Funktionen wahrzunehmen.
- (2) Der Studiengang ist schwerpunktmäßig technisch ausgelegt. Er enthält zudem betriebswirtschaftliche und informationstechnische Module und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer integrativen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in technisch orientierten Führungsfunktionen sowie an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften und Betriebswirtschaft.
- (3) Die Absolventin / Der Absolvent ist in der Lage, komplexe Problemstellungen in den genannten Aufgabenbereichen sicher zu erkennen, unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu analysieren sowie zielgerichtet und effektiv zu lösen. Sie / Er ist dazu befähigt Managementaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Unmittelbar nach Studienabschluss oder nach kurzer Berufserfahrung gehört dazu insbesondere die Übernahme von Führungs-, Ergebnis- und Personalverantwortung.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

Entfällt

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird im Studientyp
 - Vollzeitstudium angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 3 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Sommersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzungen, aber die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß (5) erfüllen, auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 (GVBI. Land Brandenburg Teil II, Nr. 12 vom 10. März 2015) ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren. Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer / einem Hochschullehrenden zu bewertendes Projekt im Umfang von 15 CP sowie drei verbindlich festgelegte, unterstützende Lehrangebote im Umfang von je 5 CP. Das Projekt muss konkret abgrenzbar sein und eine Aufgabenstellung aus dem Themenfeld des technischen Managements aufweisen. Das Ergebnis des Projektes wird in einer schriftlichen Projektdokumentation mit ca. 30 Seiten dargestellt. Die Projektdokumentation wird als Prüfungsleistung für das Zertifikatsmodul undifferenziert mit "mit Erfolg" / "ohne Erfolg" bewertet. Bewertungskriterien für die Projektdokumentation sind die inhaltliche Qualität, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die technische Dokumentation, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt. Als Lehrangebote sind "Modellierung und Simulation", "Verkehrslogistik" sowie "Spezifikation technischer Systeme" zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen in diesen Lehrangeboten wird als Prüfungsleistung für das Zertifikatsmodul undifferenziert mit "mit Erfolg" / "ohne Erfolg" bewertet. Die insgesamt 30 CP aus dem Zertifikatsmodul sind bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach (2) können auf Antrag für die Phase der Bearbeitung des Zertifikatsmoduls vorläufig in den Studiengang immatrikuliert werden.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen gute Kenntnisse in Englisch nachweisen. Zum Nachweis von Englischkenntnissen müssen die Bewerberinnen und Bewerber:
 - a) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, verfügen. Anerkannte Nachweise sind:
 - LCCI English for Business, Level 3 Credit oder Distinction
 - LCCI English for Commerce, Level 3 Credit oder Distinction
 - LCCI English for Business, Level 4 Pass, Credit oder Distinction
 - IELTS Academic 7.0
 - Cambridge English: Advanced Certificate (CAE) Pass
 - Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE) Pass
 - Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher) Pass
 - TOEFL (iBT) 95
 - UNIcert® III
 - TOEIC Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden: Reading 455, Listening 490, Speaking 180, Writing 180
 - b) oder einen zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengang zu 100% in englischer Sprache absolviert haben,
 - c) oder einen zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengang, der als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkenntnisse verlangt, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, mit Modulen im Umfang von mindestens 40 Credit Points in englischer Sprache absolviert haben.
- (5) Als Zugangsvoraussetzung ist es erforderlich, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Logistik der Produktion, Personen- oder Güterverkehrssysteme; Fabrik- und Fertigungsplanung; Qualitätsmanagement; Transport- und Lagerwesen; Verkehrsplanung) aufweist. Für die Bachelorstudiengänge Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen und Verkehrssystemtechnik der TH Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge müssen Lehrinhalte nachweisen, die diesen Studiengängen vergleichbar sind. Als vergleichbar gelten Studiengänge, die mindestens fünf der folgenden Module in adäquater Form aufweisen:
 - Produktionssysteme / Produktionstechnik
 - Produktionsplanung und -steuerung / Produktionslogistik
 - Fabrikplanung
 - Grundlagen des Qualitätsmanagements
 - Grundlagen der Logistik / Supply Chain Management
 - Materialflusstechnik / Materialflussplanung
 - Transport- und Lagerwesen
 - Intermodale Transportketten
 - Verkehrssysteme / Verkehrstechnik / Verkehrsplanung / Verkehrsanlagen
 - Logistiksysteme des Personen- und Güterverkehrs
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen / Rechnungswesen / Controlling.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher des Studiengangs.

(6) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin / der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre / seine Motivation für oder ihre / seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Semester 1 und 2 umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen. Das dritte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Für das zweite Semester wählen die Studierenden eine von drei angebotenen Vertiefungsrichtungen. Jede Vertiefungsrichtung besteht aus sechs Modulen. Die Module werden teilweise für je zwei Vertiefungsrichtungen angeboten (vgl. Studienplan im Anhang). Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters informiert die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten und lässt die Wahl durchführen.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrats können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
 Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- (7) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (8) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Beantragung des Themas der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS Punkte, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2020.

Wildau, 15.02.2019

Prof. Dr. Ulrike Tippe

Whe type

Präsidentin

Anhang: Studienplan

Masterstudiengang Technical Management, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab SS 2020 FBR 17.12.2018

FBR 17.12.2018								SS			WS			SS		
Module								1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.		
	V	Ü	L	Р	S	ges.	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Basic Courses																
Advanced Management Techniques	3	3	0	0	0	6	7	6	SMP	7						
Optimization in Engineering and Management	2	2	2	0	0	6	8	6	KMP	8						
Design, Engineering and Management of Companies	10	4	0	8	0	12	15	12	SMP	15						_
besign, Engineering and wanagement of companies		7	Ü	Ů	Ů	12	10	12	Olvii	10						
Subject Specific Courses																
Specialisation																
Specialisation I	1	1	2	0	0	4	5				4	SMP	5			
Specialisation II	2	2	0	0	0	4	5				4	KMP	5			
Specialisation III	2	1	1	0	0	4	5				4	KMP	5			
Specialisation IV	2	2	0	0	0	4	5				4	SMP	5			
Specialisation V	2	2	0	0	0	4	5				4	FMP	5			
Specialisation VI	2	1	1	0	0	4	5				4	KMP	5			
Specialisation Logistics																
IT Systems Implementation in Production and Logistics																
System Dynamics in Production and Logistics																
Analysis and Design of Transportation Networks																
Transportation Technologies																
Supply Chain Management																
Cyberphysical Production Systems																
Specialisation Production																
IT Systems Implementation in Production and Logistics																
System Dynamics in Production and Logistics																
Product Lifecycle Management																
Production Systems and Networks																—
Supply Chain Management																
Cyberphysical Production Systems																
Specialisation Transportation																-
IT-Systems Implementation in Transportation Systems	+													1		
Mobility Concepts																
Analysis and Design of Transportation Networks	+													1		
Transportation Technologies																<u> </u>
Enhanced Technologies for Mobility																<u> </u>
Management of Transportation Companies																
																
Summe der Semesterwochenstunden	16	18	6	8	0	48		24			24			0		
Summe CP Lehre							60			30			30			0
CP für Masterarbeit							24									24
CP für Kolloquium							6									6
Summe CP							90			30			30			30

V Vorlesung

WS Wintersemester

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum

Ü Übung L Labor

SS Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden

SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

P Projekt

PA Prüfungsart

CP Credit Points